



## Statuten Reitverein Equus Raurica

### 1. Name, Sitz und Haftbarkeit

Unter dem Namen Reitverein Equus Raurica besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Für die Verbindlichkeiten des Reitvereins Equus Raurica haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. auf die statuarisch festgesetzten Beiträge beschränkt.

### 2. Zweck

Der Reitverein Equus Raurica setzt folgende Ziele fest:

- Durchführung regionaler Veranstaltungen
- Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Aus- und Weiterbildung von Reitern und Pferden in allen Belangen der Reiterei
- Respekt und Achtung dem Pferd gegenüber (Ethik)

### 3. Finanzielle Mittel

Der Reitverein Equus Raurica erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen, Sponsorenbeiträge, Schenkungen etc.
- Erlös aus Veranstaltungen

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied im Reitverein Equus Raurica kann jeder Pferdefreund und/oder Pferdebesitzer werden, der sich mit den obgenannten Zielen des Vereins zu identifizieren bereit ist. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten sowie der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

Der Reitverein Equus Raurica kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner
- e) Ehrenmitglieder



**a) Aktivmitglieder** haben ein **Mindestalter von 18 Jahren**. Sie haben das **Wahl- und Stimmrecht** und sind **beitragspflichtig**. Ausserdem verpflichten Sie sich den Reitverein Equus Raurica bei Veranstaltungen als Helfer aktiv zu unterstützen. Ist die Mithilfe an einem der Anlässe nicht möglich, erhöht sich der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr. Die Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr sowie die Erhöhung des Mitgliederbeitrages bei Nichterfüllung der Helferstunden werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Aktivmitglieder profitieren von vergünstigten Konditionen bei internen Anlässen und Kursen.

**b) Junioren** sind Jugendliche, ab dem **12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr**. Sie haben **kein Wahl- und Stimmrecht** und sind in reduziertem Umfang **beitragspflichtig**. Sie besitzen ansonsten alle Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Bei der Anmeldung in den Verein, ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Eltern) notwendig. Ab dem 18. Altersjahr werden die Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

**c) Passivmitglieder** sind Personen, welche aus Interesse zum Reitverein Equus Raurica diesem beitreten. Sie sind **reduziert beitragspflichtig**, haben **kein Wahl- und Stimmrecht** und bezahlen bei Anlässen und Kursen den vollen Betrag.

**d) Gönner** sind Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie sind **beitragsfrei**, haben **kein Wahl- und Stimmrecht** und zahlen bei Teilnahme an Anlässen und Kursen den vollen Betrag.

**e) Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich **besondere Verdienste im Reitverein Equus Raurica** erworben haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind **beitragsfrei**, besitzen jedoch volle Mitgliedschaftsrechte inkl. **Wahl- und Stimmrecht**.

Alle Mitgliederkategorien werden regelmässig mit einem Newsletter per Mail über aktuelle Kurse und Veranstaltungen informiert.

Bedingung für die Aufnahme in den Reitverein Equus Raurica ist die unterschriebene Beitrittserklärung und die Anerkennung der Statuten.

#### **4.1 Aufnahme**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft beim Verein rechtsgültig. Jeder Bewerber erhält ein Exemplar der Statuten und verpflichtet sich diese anzuerkennen. Unkenntnis der Statuten gilt nicht als Entschuldigung.

Der Jahresbeitrag (inkl. Aufnahmegebühr CHF 20.--) ist bei Eintritt vollumfänglich zu begleichen.



#### **4.2 Ausschluss, Sanktionen**

Mitglieder, die dem Ansehen und den Zielen des Reitvereins Equus Raurica in schwerwiegender Weise schaden oder die Beitragszahlung verweigern, können auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen per sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt, unter Hinweis auf das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Reitvereins Equus Raurica. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber des Reitvereins Equus Raurica.

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, dürfen an keiner weiteren Veranstaltung des Reitvereins Equus Raurica mehr teilnehmen.

Bei leichteren Pflichtverletzungen kann der Vorstand Mitgliedern vorübergehend die Teilnahme an Vereinsanlässen untersagen.

#### **4.3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss (siehe Punkt 4.2) sowie durch Auflösung des Reitvereins Equus Raurica.

Der Austritt aus dem Reitverein Equus Raurica kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand bis spätestens am **30.11.xx** schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### **4.4 Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Diese müssen bis Ende April des laufenden Vereinsjahres bezahlt werden. Bei Eintritt während des laufenden Vereinsjahres ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

→ Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

#### **4.5 Vergünstigungen**

Vergünstigungen für die Teilnahme an Kursen und internen Anlässen werden auf der Ausschreibung separat ausgewiesen.

### **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Rechnungsrevision



## 5.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Reitvereins Equus Raurica. Sie wählt die übrigen Organe, überwacht deren Tätigkeit und entscheidet alle Angelegenheiten endgültig.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden spätestens 14 Tage im voraus. Die Rechnung liegt ebenfalls 14 Tage im voraus beim Finanzchef auf.

Anträge von Stimmberechtigten, sofern an der Generalversammlung darüber abgestimmt werden soll, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Abmeldung beim Präsidenten, erhöht sich der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr um CHF 10.--.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- f) Abnahme des Budgets
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren sowie der Helferstunden pro Jahr
- h) Wahl des Präsidenten und des weiteren Vorstandes
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung und / oder Ergänzung des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- m) Mutationen Neueintritte / Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Verschiedenes / allgemeine Umfrage

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Ausnahmen:

Auflösung des Vereins	2/3 Mehrheit
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Dringlichkeitsbeschluss	2/3 Mehrheit



Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen.

## 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Finanzchef

Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

- d) Vize-Präsident
- e) Verantwortlicher Kurs- und Veranstaltungswesen
- f) Beisitzer

Solange der Reitverein Equus Raurica das Gastrecht auf dem Freizeithof Liner genießt, ist zwingend ein Familienmitglied der Familie Pius Schmid in den Vorstand zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen gegen Aussen.

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Berater beziehen oder Ressortleiter und Funktionäre bestimmen. Diese haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht im Vorstand.

Dem Vorstand kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und Behörden.
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführen deren Beschlüsse.
- Organisation und Durchführung der im Programm vorgesehenen Kurse und Anlässe.
- Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder infolge ihrer Wichtigkeit der Entscheidung der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- Der Vorstand hat die Kompetenz die für den Verein notwendigen Anschaffungen zu tätigen.

a) Der **Präsident** leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Handhabung der Statuten sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt den Verein gegen Aussen. Er hat ferner der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

b) Der **Aktuar** ist für administrative Arbeiten des Vorstandes und der Versammlung zuständig. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Sitzungsprotokolle.



c) Der **Finanzchef** ist für das Rechnungs- und Finanzwesen verantwortlich. Er hat an der ordentlichen Generalversammlung jeweils die Rechnung und das Budget vorzulegen und ist für die den Einzug der Jahresbeiträge verantwortlich. Er ist verpflichtet, für jeden Anlass eine separate Abrechnung zu führen.

d) Der **Vizepräsident** übernimmt die Stellvertretung für den Präsidenten. Muss er die Stellvertretung ausüben, hat er in dieser Funktion dieselben Pflichten und Rechte wie der Präsident sonst innehat.

e) Der **Verantwortliche Kurs- und Veranstaltungswesen** ist für die Organisation und Durchführung sämtlicher Anlässe verantwortlich. Ausserdem erstellt er das Jahresprogramm.

f) Der **Beisitzer** übernimmt auf Anordnung des Vorstandes besondere Funktionen.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Reitverein Equus Raurica führt der Präsident zusammen mit dem Finanzchef; im Verhinderungsfall zwei andere Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift).

### 5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die Rechnungen und den Vermögensstand zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

## 6. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Reitvereins Equus Raurica entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes einzusetzen.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Gründungssitzung des Reitvereins Equus Raurica in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Gründungssitzung vom 19. Januar 2012 genehmigt worden. Eine Statutenänderung zu den Punkten 4 Mitgliedschaft, Abs. a sowie zu 5.1 Die Generalversammlung, Abs. g wurde an der dritten Generalversammlung vom 20. März 2015 beschlossen.

Der Präsident: Roger Schmid

Die Aktuarin: Tamara De Caro